

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 41	FREITAG, DEN 30. NOVEMBER	2007
Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 2007	Gesetz zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen neu: 2130-8	393
20. 11. 2007	Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord 7141-6	396
20. 11. 2007	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“ 640-2	401
20. 11. 2007	Siebtes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung 63-1	402
20. 11. 2007	Verordnung zur Erhebung von Beiträgen für die Tierseuchenkasse der Freien und Hansestadt Hamburg neu: 7831-1-1	403
20. 11. 2007	Verordnung zur Änderung der Schul-Datenschutzverordnung 223-1-10	404
27. 11. 2007	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren ... 707-3	405

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen Vom 20. November 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Grundsatz

Mit diesem Gesetz wird angestrebt, in räumlich abgrenzbaren Wohnquartieren die Wohn- und Lebensqualität zu stärken und zu verbessern um damit eine Stabilisierung und Steigerung der Attraktivität der Quartiere zu erreichen. Zu diesem Zweck wird die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag des Aufgabenträgers Bereiche zur Stärkung der Wohn- und Lebensqualität in Wohnquartieren (Innovationsquartiere) festzulegen, in denen in eigener Organisation und Finanzverantwortung Maßnahmen zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität ergriffen werden können.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Ziel der Schaffung eines Innovationsquartiers ist es, die Attraktivität eines Wohnquartiers für Bewohner und Besucher zu erhöhen, um die jeweiligen Wohnquartiere zu stärken.

(2) Aufgabe eines Innovationsquartiers ist es, Maßnahmen selbst zu ergreifen oder anzuregen, die geeignet sind, die in Absatz 1 genannten Ziele zu verwirklichen. Hierzu können insbesondere

1. Handlungskonzepte für die Entwicklung des Quartiers ausgearbeitet,
2. Dienstleistungen erbracht,
3. in Abstimmung mit den jeweiligen Berechtigten Maßnahmen des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes gemäß Absatz 3 finanziert und durchgeführt,
4. Grundstücke bewirtschaftet,
5. gemeinschaftliche Werbemaßnahmen durchgeführt,
6. Veranstaltungen organisiert,
7. mit öffentlichen Stellen beziehungsweise mit ansässigen Eigentümern Vereinbarungen über die Durchführung von Maßnahmen getroffen und

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren
 Vom 27. November 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Satz 1 werden die Wörter „und Dienstleistungszentren“ ersetzt durch die Textstelle „, Dienstleistungs- und Gewerbezentren“.
 - 2.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Zu diesem Zweck wird die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag Bereiche zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (Innovationsbereiche) festzulegen, in denen in eigener Organisation und Finanzverantwortung Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben ergriffen werden können.“
3. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „und Dienstleistungszentrums“ durch die Textstelle „, Dienstleistungs- und Gewerbezentrum“ und die Wörter „und Dienstleistungsbetriebe“ durch die Textstelle „, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Absatz 1 werden die Wörter „und Dienstleistungszentren“ ersetzt durch die Textstelle „, Dienstleistungs- und Gewerbezentren“.
 - 4.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „(§ 4) und“ durch die Textstelle „(§ 4),“ ersetzt und hinter der Textstelle „(§ 7 Absatz 1)“ die Textstelle „und der Mittelwert (§ 7 Absatz 2)“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In Absatz 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „Geltungsdauer“ die Textstelle „sowie die voraussichtliche Höhe des Hebesatzes nach § 7 Absatz 1 und des Mittelwertes nach § 7 Absatz 2“ eingefügt.
 - 5.2 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Ein nach Absatz 1 zur Antragstellung berechtigter Aufgabenträger hat Anspruch darauf, dass ihm von der Aufsichtsbehörde die bekannten Anschriften der Grundstückseigentümer sowie von dem für die Einheitswertfest-

stellung zuständigen Finanzamt die Gesamthöhe der für die im vorgesehenen Bereich belegenen Grundstücke festgestellten Einheitswerte, soweit sie für die Abgabeberechnung zu berücksichtigen sind, und der Mittelwert nach § 7 Absatz 2 mitgeteilt werden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Übersteigt der Einheitswert eines Grundstücks den Mittelwert der im Innovationsbereich festgestellten Einheitswerte um mehr als das Dreifache, ist bei der Berechnung der Abgabenhöhe nach Absatz 1 anstelle des tatsächlichen Einheitswertes eines Grundstücks der dreifache Mittelwert anzusetzen. Der Mittelwert errechnet sich aus der Division der Summe aller im Innovationsbereich festgestellten Einheitswerte durch die Anzahl der im Innovationsbereich zu veranlagenden Grundstücke.“
 - 6.2 Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
 - 6.3 Im neuen Absatz 3 wird hinter der Textstelle „Abgabenhöhe nach Absatz 1“ die Textstelle „und des Mittelwertes nach Absatz 2“ eingefügt.
 - 6.4 Hinter dem neuen Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
 „(7) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.“
 - 6.5 Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:
 „(8) Die Abgaben nach Absatz 1 und die sich darauf beziehenden Zinsen und Auslagen ruhen als öffentliche Last auf den im Innovationsbereich belegenen Grundstücken und, solange ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, auf diesem.“
- § 2
- Für Innovationsbereiche, die vor dem 30. Juli 2007 eingerichtet wurden, gilt das bisherige Recht fort.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. November 2007.

Der Senat